

FNP-Änderung „FFPV-Anlage Hemming“ Nr. J-2022-2F

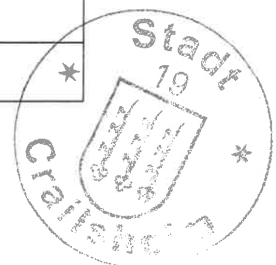
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 13.05.2024, Frist bis 14.06.2024)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	13.06.2024	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	07.06.2024	Hinweis
03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Forst	03.06.2024	Hinweis
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	24.05.2024	nein
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	18.06.2024	Hinweis
06	Netze BW GmbH	16.05.2024	nein
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	11.06.2024	nein/kwB
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	13.05.2024	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	13.05.2024	nein
10	terranets bw GmbH		
11	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen		
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.06.2024	Hinweis
13	unitymedia Kabel BW	05.06.2024	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg		
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau		
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	21.05.2024	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	14.05.2024	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
23	Stadtverwaltung Vellberg		
24	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	15.05.2024	nein
25	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell	14.05.2024	nein
26	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
27	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	23.05.2024	nein
28	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		
29	Jägervereinigung Crailsheim e.V.		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft vorgebracht
Öffentliche Auslegung vom 29.04.2024 bis 07.06.2024



1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Stellungnahme vom 13.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromvernetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

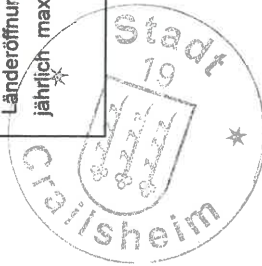
(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste

Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFO-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächennetz für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

(5) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

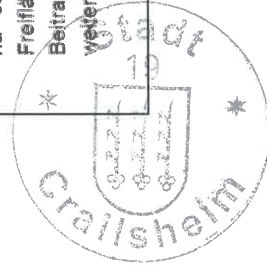
(6) Durch das Vorhaben sollen drei Agri-Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Größe von je 0,37 ha und eine Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 0,71 ha innerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegierten Flächen im Außenbereich. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen besonders vorzugswürdig, da ohnehin bereits optische, sowie akustische Vorbelastungen bestehen. Ob öffentliche Belange entgegenstehen ist hierbei einzelfallbezogen zu prüfen. Der § 2 EEG ist hierbei entsprechend in die Abwägung abzustellen.

(7) Mit der Planung zweier Sonderbauflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 2,8 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

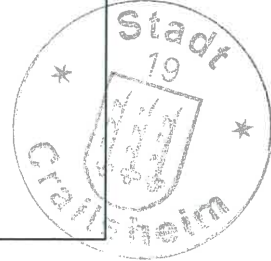


2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 Stellungnahme vom 07.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 09.05.2023 (Az. 2511 // 23-01641) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Verweis auf 2.2</p>

2.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 Stellungnahme vom 09.05.2023 (TÖB Beteiligung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (L-BodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde im Gemeinsamen Ausschuss am 17.04.2024 wie folgt behandelt:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p> <p>Aktuell findet im Planungsbereich keine hydrogeologische Bearbeitung des LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------------



3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion Stellungnahme vom 03.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>STELLUNGNAHME:</u></p> <p>Von der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Hemming“ Nr. J-2022-2F der Gemeinde Frankenhardt ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Mit unserer Stellungnahme vom 12.05.2023, im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, haben wir bereits auf die Waldabstandsthematik hingewiesen. Dementsprechend behält diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Unsere vorgebrachten Hinweise zum Waldabstand wurden in den gegenständlichen Planungsunterlagen aufgegriffen, sodass ein Abstand von 30 m von Wald zu den Photovoltaikmodulen eingehalten wird. Zudem wurde der Waldabstandsbereich im zeichnerischen Teil des im Parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingezeichnet. Hierfür bedanken wir uns an dieser Stelle.</p> <p>Nach Sichtung der überarbeiteten Unterlagen sind weiterhin keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen oder notwendig werden, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten in anzuhören.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

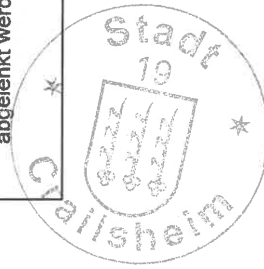


5.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt Stellungnahme vom 18.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde: Nördlich des Frankenhardter Teilorts Stetten sollen auf zwei Flurstücken (Gmk. Gründelhardt 3061 und 3065) Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.</p> <p>Auf den überplanten Flurstücken finden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) oder sonstige naturschutzrechtlich geschützten Gebiete.</p> <p>Der Prognose zur Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten kann gefolgt werden. Die Ackerfläche im westlichen Plangebiet (Flst. 3061) wird nachweislich als Felderchenbrutfrevier genutzt. Im Zuge der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage können immobile Nestlinge getötet, Gelege zerstört sowie die Altvogel erheblich während der Brut bis hin zur Brutaufgabe gestört werden.</p> <p>Mit dem Vorhaben ist der direkte Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche auf der Ackerfläche (Flst. 3061) verbunden.</p> <p>Der als Vermeidungsmaßnahme genannte Vergrünungsplan ist frühzeitig sowie in Abhängigkeit der Bauzeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Feldlerche sollten den funktional-räumlichen Zusammenhang berücksichtigen. Eine mehrjährige Buntbrache, mit nicht zu dicht stehender Vegetation sowie dem Auftreten von Störstellen mit Kümmerwuchs ist zu empfehlen. Sie ist dauerhaft zu sichern.</p>	<p>In Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanänderung wurden die CEF Maßnahmen entsprechend mit dem Landratsamt abgestimmt. Die Sicherung der Maßnahme wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend festgehalten.</p>
<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: <i>Hinweis Starkregen</i> Für die Gemeinde Frankenhardt gibt es noch kein kommunales Starkregensrisikomanagement. Mögliche Gefahren infolge von Starkregen sind für die Maßnahme nicht abschätzbar. Ein kommunales Starkregensrisikomanagement, insbesondere die Erstellung von Starkregengefahrenkarten, die Durchführung einer Risikoanalyse und die Aufstellung eines kommunalen Handlungskonzepts nach dem Leitfaden „Kommunales Starkregensrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Leitfaden) wird empfohlen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, grundsätzlich Bedenken gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) erhoben da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der Einstufung in der Flurbilanz, Wertigkeit des Bodens und der Nachfrage nach Flächen am geplanten Standort können diese Bedenken jedoch zurückgenommen werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Straßenbaubehörde</u></p> <p>Das Plangebiet liegt an der Außenstrecke der K 2641 zwischen Stetten und Unterspeltach und hat einen Abstand von ca. 150 m zur Kreisstraße.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen Seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn die nachfolgenden Forderungen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Es ist von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Verkehrsgefährdung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgeht. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße dürfen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage weder geblendet, beeinträchtigt noch abgelenkt werden.	<p>Die Stellung der Anlagen o.ä. sind nicht Regelungsinhalt einer Flächennutzungsplanänderung. Regelbar sind solche Inhalte nur im zugehörigen Bebauungsplanverfahren. Eine entsprechende Stellungnahme ging hier in der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan vom 02.01.bis zum 02.02.2024 nicht ein und konnte somit nicht berücksichtigt werden.</p>



12.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 11.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben bzw. Mail vom 09. Mai 2023/PTI 21-Betrieb, Uwe Koch Az. 20238_156 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.	Verweis auf 12.2

12.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 09.05.2023 (TÖB Beteiligung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Stellungnahme wurde im Gemeinsamen Ausschuss am 17.04.2024 wie folgt behandelt: Wird zur Kenntnis genommen.

